



Tagesfamilien-Tarifordnung gültig ab 1. Januar 2016 mit Angebotserweiterung gültig ab 1. Januar 2017, Teil B gültig ab 1. Februar 2021

Grundlagen:

- A) Auszug aus der Betreuungsverordnung und dem Subventionsreglement SeB/FeKB der Gemeinde Thalwil*
 - B) Für die Tagesfamilien geltenden zusätzliche Regelungen
-

A) Auszug aus der Betreuungsverordnung und dem Subventionsreglement SeB/FeKB der Gemeinde Thalwil

Die Betreuungsverordnung und das Subventionsreglement SeB/FeKB sind integrativer Bestandteil der nachfolgenden Auszüge.

Die Tarife sind gemäss der Verordnung über die Schul- und Familienergänzende Kinderbetreuung (Betreuungsverordnung) kostendeckend. Das minimale anrechenbare Einkommen beträgt 30'000 Franken, das maximal anrechenbare Einkommen 110'000 Franken. Individuelle Tarifsубventionen der Gemeinde erfolgen gemäss Subventionsreglement.

1. Maximaltarife (Vollkostentarife)

1.1. Für Kleinstkinder bis und mit 18. Lebensmonat

siehe separate Liste Abschnitt B mit Angebotserweiterung ab 1. Januar 2017

1.2 Für Kinder ab dem 19. Lebensmonat

siehe separate Liste Abschnitt B mit Angebotserweiterung ab 1. Januar 2017

1.3 Zusatztage werden bei beiden Tarifen zum Einzeltarif in Rechnung gestellt.

1.4 Für auswärtige Leistungsbezüger und Pflegekinder in Thalwil, deren leibliche Eltern nicht in Thalwil angemeldet sind, gilt der Vollkostentarif.

2. Subventionierte Tarife

2.1. Mindesttarif

Der Mindesttarif beträgt 30 % des Maximaltarifs

2.2. Individuelle Tarifsубventionen

Zwischen dem minimalen und dem maximalen anrechenbaren Einkommen verlaufen die Anteile der individuellen Subventionen an den Tarifen stufenlos und linear bis zu einem Einkommen von 110'000 Franken (= Maximaltarif). Ein Vermögen, das 150'000 Franken übersteigt, wird angerechnet.



3. Geschwisterrabatt

Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens, kann vom Einkommen ein Geschwisterrabatt von 6'800 Franken pro Kind, welches die Tagesfamilie in Anspruch nimmt, abgezogen werden.

4. Monatspauschale

Die Monatspauschale beträgt das 3.7-fache des Einzeltarifs, unabhängig von der Länge des Monats. Für die Tagesfamilien kann die Regelung der SeB (Schulergänzende Betreuung) angewendet werden, wenn die Betreuung während der Schulferien nicht in Anspruch genommen wird (= Faktor 3.17).

5. Erhebung der provisorischen Steuerdaten (siehe auch separates Berechnungsblatt anrechenbares Einkommen)

5.1. Das Berechnungsjahr entspricht dem Schuljahr jeweils vom 1. August bis 31. Juli. Die Berechnung der Monatspauschale basiert auf den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der ersten Hälfte des laufenden Schuljahres (=provisorische Steuerdaten).

5.2. Bei der Berechnung werden das Einkommen und das Vermögen aller Personen im betreffenden Haushalt berücksichtigt, unabhängig vom Zivilstand und den Verwandtschaftsbeziehungen (ausgenommen Einkommen von Personen in Erstausbildung). Der Mindesttarif beträgt 30 % des Maximaltarifs.

6. Bestätigung Bezahlung des Maximaltarifs

Bestätigen die Eltern schriftlich, dass der Maximaltarif entrichtet wird (maximal anrechenbares Einkommen 110'000 Franken oder andere Gründe), muss das Erhebungsformular nicht ausgefüllt werden. Die Stiftung, Tagesfamilienvermittlung, wird im Gegenzug von ihrem Recht entoben, Auskünfte bei anderen Stellen einzuholen.

7. Quellensteuer

Einzelpersonen mit Quellensteuer werden anstelle des steuerbaren Einkommens 60 % des Bruttoeinkommens gemäss Lohnausweis angerechnet. Weitere Abzüge, die in der Steuererklärung vorgenommen werden könnten, entfallen.

8. Grundlagen zur Festlegung des provisorischen anrechenbaren Einkommens

8.1. Das provisorisch anrechenbare Einkommen sollte sich möglichst nahe an den tatsächlichen Gegebenheiten befinden. Basis dazu bilden:

- a) eingereichte Steuererklärungen
- b) provisorische und definitive Steuerrechnungen
- c) Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen (insbesondere bei Quellenbesteuerten)



- 8.2. Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse, insbesondere bezüglich des Einkommens und der Haushaltzusammensetzung, kann das provisorisch anrechenbare Einkommen auf Antrag der Eltern angepasst werden.
- 8.3. Die Eltern sind verpflichtet, alle für die Festlegung des anrechenbaren Einkommens notwendigen Angaben zu machen, insbesondere die Zusammensetzung des Haushaltes sowie das Einkommen von weiteren Personen im gleichen Haushalt.

9. Definitive Abrechnung

- 9.1. Die definitive Abrechnung erfolgt pro Berechnungsjahr (1. August bis 31. Juli), sobald die definitiven Steuerdaten vorliegen.
- 9.2. Die Eltern sind verpflichtet, die definitiven Steuerdaten unaufgefordert der Stiftung, Tagesfamilienvermittlung einzureichen. Davon ausgenommen sind Eltern, die keine individuellen Tarifsубventionen geltend gemacht haben oder nachträglich geltend machen wollen.
- 9.3. Bei Vorliegen der definitiven Steuerdaten erstellt die Stiftung, Tagesfamilienvermittlung innert Monatsfrist eine Schlussabrechnung nach dem folgenden Schema:

$$\begin{aligned} & \text{Vollkosten der bezogenen Leistungen} \\ & \text{- Anspruch auf individuelle Tarifsубventionen} \\ & \quad = \text{geschuldeter Elternanteil} \\ & \quad \text{- bereits geleistete Zahlungen} \\ & \quad = \text{auszugleichender Saldo} \end{aligned}$$

- 9.4. Die Stiftung, Tagesfamilienvermittlung, stellt den Eltern eine Rechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen zu oder erstattet den zu viel bezahlten Betrag innert der gleichen Frist zurück. Positive oder negative Saldi der Schlussabrechnung, die kleiner als 30 Franken sind, werden nicht ausgeglichen. Eine definitive Abrechnung kann nach Jahren erfolgen, auch wenn das Kind die Tagesfamilie nicht mehr besucht.

10. Berechtigung

Die Stiftung, Tagesfamilienvermittlung, ist berechtigt, alle Angaben beim Steueramt und bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Thalwil zu prüfen oder einzuholen.

*) Verordnung und Reglemente einsehbar auf der Homepage www.thalwil.ch



B) Für die Tagesfamilienvermittlung geltende zusätzliche Regelungen

1. Verrechnung der Eingewöhnung

- 1.1. Es werden halbe und volle Stunden abgerechnet. Bleibt das Kind über 6 Stunden bei der Tagesfamilie, wird ein ganzer Tag in Rechnung gestellt.
- 1.2. Die Stiftung verrechnet für Neueintritte eine einmalige Einschreibgebühr pro Kind von 150 Franken.
- 1.3. Die Stiftung Kita Thalwil verrechnet zusätzlich eine Pauschale von 150 Franken, wenn die Aufnahme eines Kindes mittels Aufnahmebestätigung vereinbart wurde, das Angebot der Stiftung Kita Thalwil auf Abschluss des Betreuungsvertrages in der Folge jedoch nicht angenommen wird.

2. Monatspauschale/individuelle Abrechnung

- 2.1. Die Monatspauschale beträgt das 3.7-fache des Einzeltarifs, unabhängig von der Länge des Monats. Für die Tagesfamilien kann die Regelung der SeB (Schulergänzende Betreuung) angewendet werden, wenn die Betreuung während der Schulferien nicht in Anspruch genommen wird (= Faktor 3.17).
- 2.2. Betreuungsverhältnisse, welche nicht regelmässig sind, werden individuell abgerechnet. Massgebend für die Verrechnung ist der Einzeltarif. Ist eine Betreuung an unregelmässigen Tagen möglich, werden diese für jeden Monat im Voraus verbindlich vereinbart. Diese für einen Monat im Voraus vereinbarten unregelmässigen Betreuungstage werden, ebenso wie regelmässige Betreuungstage auch, dann gemäss Tarifordnung verrechnet, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

3. Samstags-/Sonntagszuschlag

Der Samstagszuschlag beträgt 25 %, der Sonntagszuschlag 50 % auf den entsprechenden Tarif, wobei der Einzeltarif von 131 Franken, bzw. 119 Franken überschritten werden kann.

4. Maximaltarife (Vollkostentarife), mit Angebotserweiterung ab 1. Januar 2017¹⁾

- 4.1. Für Kleinstkinder bis und mit 18. Lebensmonat

Betreuungseinheit	Einzeltarif CHF	Monatspauschale Faktor 3.7 (mit Betreuung während der Schulferien) CHF	Monatspauschale Faktor 3.17 (ohne Betreuung während der Schulferien) CHF	Umfang Stunden
Ganzer Tag inkl. Mahlzeiten	131.00	484.70	415.30	bis 10
Halber Tag inkl. Mittagessen	91.70	339.30	290.70	bis 6
Halber Tag ohne Mittagessen	65.50	242.35	207.65	bis 4



Zusatzstunde mit Abendessen ^{1) 2)}	18.60	68.80	59.00	
Nacht inkl. Frühstück	46.20	170.95	146.45	
Zusatzstunde ^{1) 2)}	13.10			
Betreuungsstunde spezial ^{1) 2)}	27.50			
Eingewöhnungsstunde	27.50			

¹⁾Angebotserweiterung ²⁾angebrochene Stunden werden als volle Stunden verrechnet

4.2. Für Kinder ab dem 19. Lebensmonat

Betreuungseinheit	Einzel-	Monatspauschale	Monatspauschale	Umfang
	tarif	Faktor 3.7 (mit Betreuung wäh- rend der Schulferien)	Faktor 3.17 (ohne Betreuung wäh- rend der Schulferien)	
	CHF	CHF	CHF	Stunden
Ganzer Tag inkl. Mahlzeiten	119.00	440.30	377.25	bis 10
Halber Tag inkl. Mittagessen	83.30	308.20	264.10	bis 6
Halber Tag ohne Mittagessen	59.50	220.15	188.60	bis 4
Mittagstisch	22.00	81.40	69.75	bis 1.5
Zusatzstunde mit Abendessen ^{1) 2)}	17.40	64.40	55.15	
Nacht inkl. Frühstück	42.00			
Zusatzstunde ^{1) 2)}	11.90			
Betreuungsstunde spezial ^{1) 2)}	25.00			
Eingewöhnungsstunde	25.00			

¹⁾Angebotserweiterung ²⁾angebrochene Stunden werden als volle Stunden verrechnet

5. Abweichung von der vereinbarten Betreuungszeit

- 5.1. Nicht beanspruchte Betreuungstage können nicht von der Pauschale abgezogen oder kompensiert werden.
- 5.2. Zusätzliche zur reservierten Zeit beanspruchte Betreuungstage werden gemäss dem persönlichen Einzeltarif in Rechnung gestellt.
- 5.3. 25 Tage Ferien werden nicht in Rechnung gestellt (in der Monatspauschale berücksichtigt).
- 5.4. Bei längerer Ferienabwesenheit des Kindes erfolgt keine Rückerstattung.
- 5.5. Krankheitstage des Kindes werden nicht rückvergütet.
- 5.6. Bei Krankheit der Tagesfamilie gilt folgende Regelung: Organisieren die Eltern die Betreuung selber und nehmen keine Vertretung in Anspruch, wird der Betreuungsumfang



im vertraglichen Rahmen zurückvergütet. Wird von den Eltern gewünscht, dass die Vermittlerin eine Betreuungsmöglichkeit bei einer Vertretung organisiert, und sie diese dann ablehnen oder nicht beanspruchen, wird der Betreuungsumfang im vertraglichen Rahmen verrechnet.

6. Änderungen und Kündigungen

- 6.1. Die Kündigungsfrist für den reservierten Betreuungsplatz beträgt zwei Monate ab Ende des Monats, in dem die schriftliche Kündigung erfolgte.
- 6.2. Erfolgt die Kündigungsfrist fristgerecht zwei Monate vor dem vereinbarten Eintritt des Kindes, wird eine Bearbeitungsgebühr von 150.00 Franken in Rechnung gestellt.
- 6.3. Die Kündigungsfrist für eine unregelmässige Betreuung beträgt zwei Monate ab Ende des Monats, in dem die schriftliche Kündigung erfolgte. Als Basis für die Abrechnung während des Kündigungszeitraums gilt der Durchschnitt der vergangenen abgerechneten drei Monate vor der Kündigung.
- 6.4. Die Kündigungsfrist bei Veränderung der Betreuungszeit beträgt zwei Monate ab Ende des Monats, in dem die schriftliche Kündigung erfolgte.
- 6.5. Das Wechseln des Betreuungsplatzes zu einer anderen Tagesfamilie oder in die Kita ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.

7. Nichtbeachten des Betriebsreglements, der Tagesfamilien-Tarifordnung

Bei Nichtbeachten des Betriebsreglements, der Tagesfamilien-Tarifordnung, bei nicht bezahlten Rechnungen und/oder anderen Unstimmigkeiten ist der Betreuungsplatz auf zwei Monate, gegebenenfalls auch per sofort, kündbar.

8. Rekurse/Ausnahmen

- 8.1 Rekurse, welche die Regelungen unter (A) betreffen, sind schriftlich an das DLZ Soziales, Sozialkommission, Alte Landstrasse 108, 8800 Thalwil, zu richten.
- 8.2 Rekurse/Ausnahmen, welche die Regelungen unter (B) betreffen, sind schriftlich an den Stiftungsrat der Stiftung Kindertagesstätten (Kita) Thalwil, Alte Landstrasse 147, 8800 Thalwil, zu richten.

9. Inkrafttreten

Die Tagesfamilien-Tarifordnung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2016 revidiert, Änderungen traten zum 1. Januar 2017, Teil B auf den 1. Februar 2021 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Kita-Tarifordnung umfänglich.